

## Richtlinien

### für die Gewährung von Zuschüssen für Besuche von Delegationen in den Partnerschaftskreisen des Landkreises Amberg-Sulzbach

in der Fassung vom 01.01.2016

#### Gegenstand

Der Landkreis Amberg-Sulzbach unterhält Partnerschaften mit den französischen Kantonen d'Épernon und d'Auneau sowie dem schottischen District Argyll and Bute. Gegenstand der finanziellen Unterstützung durch den Landkreis sind deshalb nur Aktivitäten, die sich im Bereich dieser Partnerschaftsregionen entwickeln/darstellen. Zuschüsse werden demnach nur für Fahrten in die Kantone d'Épernon und d'Auneau sowie den District Argyll and Bute gewährt, nicht für Gegenbesuche, die im Landkreis Amberg-Sulzbach stattfinden.

#### Partnerschaftliche Aktivitäten

Fahrten in die Partnerschaftslandkreise sind nur zuschussfähig, wenn

- die Reise der Idee der kommunalen Partnerschaft dient und
- entsprechende Aktivitäten sowie mindestens 2 Übernachtungen in der jeweiligen Partnerregion nachgewiesen werden.

#### Personenkreis

Bezuschusst werden insbesondere Fahrten von Jugendlichen. Hierzu wird das von den Jugendverbänden regelmäßig angenommene Höchstalter von vollendeten 27 Lebensjahren zu Grunde gelegt. Die Teilnehmer müssen ihren 1. Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach haben. Zuschussfähig sind Fahrten, die von Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen durchgeführt werden. Antragsberechtigt sind auch alle schulischen Einrichtungen im Landkreis Amberg-Sulzbach sowie das Max-Reger-Gymnasium in der Stadt Amberg. Bei Teilnahme kompletter Schulklassen kann von dem Kriterium des 1. Wohnsitzes der Teilnehmer im Landkreis Amberg-Sulzbach abgesehen werden.

#### Zuschusshöhe

Die Höhe des Zuschusses berechnet sich nach der Zahl der Personen, die an der Fahrt tatsächlich teilgenommen haben. Für jeden Teilnehmer, der seinen 1. Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach hat, gewährt der Landkreis bis zum vollendeten 27. Lebensjahr:

	Euro
a) für Fahrten in die Kantone d'Épernon und/oder d'Auneau:	50,00
b) für Fahrten in den District Argyll and Bute:	150,00

Für Teilnehmer ab dem vollendeten 27. Lebensjahr gelten folgende Sätze:

	Euro
a) für Fahrten in die Kantone d'Épernon und/oder d'Auneau:	25,00
b) für Fahrten in den District Argyll and Bute:	75,00

Der Höchsthörsatz für eine durchgeführte Reise beträgt:

	Euro
a) für Fahrten in die Kantone d'Epéron und/oder d'Auneau:	1.500,00
b) für Fahrten in den District Argyll and Bute:	3.000,00

### *Antragstellung*

Vorhaben können nur bezuschusst werden, wenn dies vor Antritt der Reise schriftlich beim Landkreis Amberg-Sulzbach, Sachgebiet L1, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, beantragt wurde. Dem Antrag, der unter Angabe der voraussichtlichen Gesamtkosten und des vorläufigen Programms einzureichen ist, ist eine Teilnehmerliste beizufügen, aus der der 1. Wohnsitz der Teilnehmer sowie deren Lebensalter ersichtlich ist. Anträge, die nach Antritt der Reise gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden. Der Antragsteller erhält einen Bescheid, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt werden kann. Eine endgültige Auszahlungsentscheidung wird nach Durchführung des Vorhabens getroffen.

### *Auszahlung*

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Beendigung des Vorhabens. Der Veranstalter hat nach Durchführung der Fahrt den gewünschten Zuschuss beim Landkreis Amberg-Sulzbach schriftlich abzurufen. Dem Abrufschreiben ist eine endgültige Teilnehmerliste mit Angabe des 1. Wohnsitzes sowie des Lebensalters der Teilnehmer zum Zeitpunkt der Reise beizufügen. Außerdem sind die tatsächlich entstandenen Gesamtkosten des Vorhabens anzugeben. Falls von anderen öffentlichen oder privaten Stellen Zuwendungen hierfür gewährt werden bzw. wurden, ist dies unter Angabe der Stellen und der jeweiligen Beträge mitzuteilen. Ein Gewinn darf nicht entstehen; in diesem Fall ist der Zuschuss entsprechend zu kürzen. Außerdem ist ein Konto anzugeben, auf das der Zuschuss überwiesen werden soll. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Eine Bezuschussung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

### *Entscheidungen*

Entscheidungen, ob und in welcher Höhe Zuschüsse für Partnerschaftsbesuche gewährt werden, trifft der Landrat nach diesen Richtlinien. Der Landrat wird gleichzeitig ermächtigt, in begründeten Ausnahme- oder Härtefällen bis zu einem zusätzlichen Betrag i.H.v. € 500,00 je Maßnahme abweichend von den Festlegungen der Nrn. 1 – 6 dieser Richtlinien zu entscheiden.

### *Allgemeine Kostenerstattungen*

Der Landkreis Amberg-Sulzbach kann Personen, die sich ehrenamtlich im Rahmen der kommunalen Partnerschaften des Landkreises engagieren, insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Partnerschaftsmaßnahmen, als Ersatz von im üblichen Umfang aus privaten Mitteln geleisteten Auslagen Kostenerstattung gewähren (z. B. Aufwendungen für Porto, Telefongebühren etc.). Die Gewährung einer Kostenerstattung ist jährlich einmal schriftlich und unter Vorlage entsprechender Belege im Original (soweit vorhanden) beim Landkreis Amberg-Sulzbach, Sachgebiet L1, zu beantragen. Der Antrag ist eigenhändig zu unterzeichnen; der Antragsteller bestätigt damit, dass ihm die Aufwendungen in der angegebenen Höhe tatsächlich entstanden sind und im unmittelbaren Zusammenhang mit seinem ehrenamtlichen Engagement für die kommunalen Partnerschaften des Landkreises stehen (keine Verquickung mit privaten Interessen).

Entscheidungen, ob und in welcher Höhe eine Kostenerstattung gewährt wird, trifft der Landrat nach freiem Ermessen bis zu einer Wertgrenze von maximal 500,00 Euro je Antragsteller in einem Abrechnungszeitraum. Die Kostenerstattung darf die Höhe der tatsächlich geleisteten Auslagen nicht übersteigen.

#### 9. *Eigenbeteiligung von Delegationsteilnehmern*

Teilnehmern einer offiziellen Delegationsreise des Kreistages sowie Teilnehmern aus der Verwaltung, kann für entstandene Reisekosten ein Eigenanteil abverlangt werden.

#### 10. *Besuche von Delegationen und Gruppen aus den Partnerregionen*

Der Landkreis Amberg-Sulzbach stellt im Rahmen dieses Haushaltsbudgets sicher, dass Delegationen aus den Partnerschaftsregionen im geschäftlichen Verkehr übliche Gesten (Bewirtung, Gastgeschenke, Urkunden, Schriften) entgegengebracht werden können. Für Besuche von Gruppen und Schulklassen können vor Ort entstehende Personenbeförderungskosten und Eintrittsgelder finanziert werden. Die Kosten hierfür sind durch Rechnungen bzw. Belege nachzuweisen. Der Landrat wird ermächtigt je Maßnahme Entscheidungen bis zu einer Höhe von 1.000,00 € zu treffen.

#### 11. *Inkrafttreten*

Diese Neufassung der Richtlinien tritt am 01.01.2016 in Kraft.